

6315/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Maria Theresia Fekter und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Verfahren im Zusammenhang mit dem Konkurs Dkfm. Walter Pelz bzw. Europabank“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Mit Beschluss vom 25. Juli 1994 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien in der angesprochenen Strafsache die beim Oberlandesgericht Wien erliegenden Verurteilungen gemäß § 1425 ABGB beim Bezirksgericht Josefstadt hinterlegt.

Die objektiv lange Verfahrensdauer des beim Bezirksgericht Josefstadt anhängigen Erlagsverfahrens resultiert aus der Komplexität des Falles, primär aus dem Umstand, dass sich aus den Privatbeteiligtenanschlüssen im Strafverfahren insgesamt 590 Erlagsgegner, vorwiegend aus Deutschland und der Schweiz, jedoch auch aus Österreich, Saudi - Arabien, Peru, Rumänien und Frankreich ergaben. Teilweise sind die Erlagsgegner unbekannten Aufenthaltes oder bereits verstorben (es musste abgeklärt werden, ob Rechtsnachfolger existieren), sodass sich die Zustellvorgänge äußerst schwierig gestalteten.

Nachdem nunmehr alle Zustellungen bewirkt werden konnten, befindet sich der Akt seit 16. Juli 1999 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zur Entscheidung über die gegen den Hinterlegungsbeschluss eingebrachten Rekurse.

Zu 2:

Der in der Anfrage angesprochene Akt des Bezirksgerichtes Josefstadt war bisher nicht beim Obersten Gerichtshof. „Verfahrensbeschleunigende Aufträge des Ober-

sten Gerichtshofes“ können daher in der vorliegenden Rechtssache nicht erteilt worden sein.

Zu 3 und 4:

Das Bundesministerium für Justiz ist als Verwaltungsbehörde auf Grund der im Art. 94 B - VG verankerten Trennung von Justiz und Verwaltung nicht befugt, auf Entscheidungen der in der Rechtsprechung unabhängigen Gerichte Einfluss zu nehmen bzw. diese zu überprüfen.

Für dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen bestand bisher kein Anlass, weil die eingetretenen Verzögerungen ihre Ursache im Umfang der Rechtssache, nicht aber in Säumnissen der zuständigen Gerichtsorgane haben.

Wegen der objektiv langen Dauer dieses Verfahrens wird der weitere Fortgang durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien überwacht.